

# RS OGH 2014/7/8 15Os60/14h, 14Os128/16d (14Os129/16a)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2014

## Norm

StGB §12 Aa

StGB §12 Bb

StGB §14 Abs1 A

StGB §14 Abs1 B

StGB §156

## Rechtssatz

Das Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 StGB ist ein unrechtsgeprägtes Sonderdelikt (§ 14 Abs 1 StGB), macht das Gesetz doch die Strafbarkeit von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters (Schuldner mehrerer Gläubiger) abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen.

Für die Strafbarkeit des extranen Bestimmungstäters genügt es nicht, dass der intrane unmittelbare Täter vorsatzlos gehandelt hat, vielmehr muss der unmittelbare Täter selbst „in bestimmter Weise“ (§ 14 Abs 1 zweiter Satz StGB) an der Tat mitgewirkt haben; das deliktstypische Unrecht enthält dabei eine subjektive Komponente. Da ein Gutteil der Begehungsformen der Vermögensverringerung („verheimlicht“, „beiseite schafft“, „vorschützt“, „zum Schein verringert“) sowohl sprachlich als auch nach seinem materiellen Gehalt ein vorsätzliches Handeln erfordert, kommt der Tatbestand nur bei vorsätzlicher Mitwirkung des Intraneus zustande (vgl RIS-Justiz RS0116032).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 60/14h  
Entscheidungstext OGH 08.07.2014 15 Os 60/14h
- 14 Os 128/16d  
Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 128/16d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129627

## Im RIS seit

06.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)